

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4.09/10

Auf Grund dem sich seinerzeit abzeichnenden Verkehrsaufkommens wurde der Südring als vier-spurige Straße ausgebaut. In den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 3.09/9 und Nr. 4.08/1 wurden die Straßenbegrenzungslinien dementsprechend festgesetzt und somit die Straßenfluchtlinien des Fluchtlinienplanes OW III - förmlich festgestellt am 2. 11. 1926 - in diesen Plangebieten aufgehoben.

Der Ausbau des Südrings erfolgte in den Jahren 1972/73 in einem Zuge.

Der aufzustellende Bebauungsplan 4.09/10 soll Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsfläche für den Bereich des Südrings zwischen den Bebauungsplänen Nr. 3.09/9 im Westen und 4.08/1 im Osten treffen. Für diesen Abschnitt gelten noch die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes OW III. Die durch den Ausbau gegebenen Straßenbegrenzungslinien weichen von den noch geltenden Straßenfluchtlinien nicht so wesentlich ab, daß die Grundzüge der Planung des geltenden Fluchtlinienplanes berührt werden. Durch den aufzustellenden Bebauungsplan sollen die Straßenbegrenzungslinien dem tatsächlichen Ausbau angepaßt werden. Andere Festsetzungen werden nicht getroffen.

Die Aufstellung dieses Planes ist zwingend erforderlich, um die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Erschließungsbeiträge der schon seit langer Zeit fertigen Erschließungsanlage gem. BBauG zu schaffen und somit finanziellen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, der sonst bis zur Verbindlichkeit des in der Bearbeitung befindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt entstehen würde.